

3446 a

Bern, den 12. August 1868.

Die im Jahr intem 22. August 1864 abgeschlossenen
 Nebenverträge zur Verabreichung des Landes wehrmündigen Militärs
 ist gegenseitig in Folge der durch Artikel 5 unmöglichen
 unsträflichen Beitrittsklärungen von sämtlichen anwesenden
 Platen angenommen und durch zu einem Landeshaupt des
 allgemeinen anwesenden Völkerrates geworden.

Die dieser Nebenverträge folgenden kriegerischen Ereignisse
 wisse ich Anfang 1866 setzen insbesondere die Pflicht der
 zum Besitze der unglücklichen Kantonsstaaten gegebenen Land-
 stimmung der selben Land, und verursachen im selben auf
 die Oberkennung derjenigen Platen, welche mit ihrer Zu-
 stimmung bisher zurückgefallen sind. Die darauf gemachten
 Erfassungen anzunehmen und so anzureichen auf den Punkt,
 die Gründe dieser Vereinbarung zu ergänzen u. zu erweitern.
 Diese im August 1867 wurde sich in dieser Angelegenheit die



Königlich italienische Regierung von dem kaiserlich-russischen Botschafter
 Graf und Grafen von, daß sie insbesondere eine Ausfertigung
 der stipulierten Grundzüge auf auf den Fortkrieg für notwendig
 erachte. Dagegen würde von verschiedenen Seiten eine weitere
 Ausfertigung der Neutralisation auf das sanitärische Personal
 und Material befürwortet, von anderen Seiten hingegen
 auf eine bessere Begrenzung einzelner Bestimmungen der
 Konvention, wie namentlich der in Art. 5. u. 6. befaßelten
 Dispositionen von Vorgehensvorschriften und der Neutrali-
 sierung der Kreuzfahrtschiffe. Auf wurde in Folge einer
 Ausrückung von Repräsentanten der verschiedenen Großmächte
 eine in Paris, als deren Organ das internationale Comité in
 Genf sich an den Bundesrat wandte, eine noch weitere genaue Re-
 vision der Konvention in Aussicht genommen, deren Ziel-
 punkte hinwerts als bekannt vorangeht worden dürfen.

Während der Bundesrat sich durch vorläufige Erkun-
 digungen überzeugt hat, daß bei den kaiserlich-russischen
 Grundzügen vorhanden sei, zum mindesten die für den Land-
 krieg festgesetzten Grundzüge zum Besitze der Kreuzfahrtschiffe
 unter jenen Bestimmungen auf auf den Fortkrieg aus-
 zudeuten und daß eine Diskussion der übrigen angelegten
 Punkte möglichweise auf noch zu weiteren Verhandlungen

schon Euerer, so scheint es sehr ein große Wichtigkeit
 der vorzunehmenden Schritte der Zusammenkunft einer Konferenz
 von Repräsentanten der Vertragsstaaten zu verhoffen zu sein.

Dem weisen Comitee der sechs Regierungen mag dabei der
 Entschluß der Länge aufzugeben nicht bleiben, ob zu einer förm-
 lichen Revision der bestehenden Conventionen geschritten oder
 aber die Form von Additionsartikeln gewählt werden soll, um
 einer Verständigung der Vertragsstaaten das gut zufindende Mittel dem
 Vorhandenen beizufügen.

Der Schweiz. Bundesrath hält sich unter solchen Umständen
 für verpflichtet, die von verhoffenden Seiten an ihn gesallten
 Vorstellungen zur Berücksichtigung einer angemessenen Justification zu ant-
 worten, und er nimmt Anstalt die Conferenz, die sechs
 Regierungen einzuladen, an einer solchen Konferenz sich be-
 theiligen zu wollen, für welche er als festgesetzte Verhandlung
 Verhandlungsort die Stadt Genf und als Zeitpunkt der Zu-
 sammenkunft Montag den 5. October k. J. in Vorschlag zu
 bringen sich erlaubt.

Zudem der Bundesrath sich der angenehmen Hoffnung
 freuet, daß die sechs Regierungen sich auf demselben
 bei Fortentwicklung der vorliegenden Angelegenheit der Harmonität
 befähigen werden,

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,
Der Bundespräsident:

Der Kantone der Eidgenossenschaft:

Leferj. S.